

12. IX. 1918

## Der Economist.

### Kohlen-, Zucker- und Weinsteuern im Finanzausschusse.

Wien, 11. September.

Der Finanzausschuss des Abgeordnetenhauses hat heute die Beratung der Steuergeetze fortgeführt und die Kohlensteuer sowie die Erhöhung der Zuckersteuer angenommen. Am Nachmittag wurde die Verhandlung über die Weinsteuern eingeleitet, aber nicht abgeschlossen; sie soll womöglich morgen zu Ende geführt werden und der Ausschuss wird dann zu den restlichen Steuervorlagen, der Erhöhung der Erwerbsteuer, der Grundsteuer und der Zündmittelsteuer übergehen. In den Kreisen des Ausschusses besteht die Anschauung, daß die Beratung noch im Laufe dieser Woche abgeschlossen werden könnte. Die Berichte über die Steuern würden vom Ausschusse binnen kurzer Zeit fertiggestellt werden, so daß der Verhandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses kein Hindernis mehr im Wege stehen würde.

#### Die Kohlensteuer.

Nach der heute vom Ausschusse genehmigten Regierungsvorlage über die Kohlensteuer soll Kohle aller Art einer Abgabe von 20 Prozent des Wertes unterworfen werden, den sie im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht besitzt. Die Steuer trifft also die in Oesterreich gewonnene Kohle, sobald sie auf Grund eines Kaufvertrages geliefert, im eigenen Betriebe verwendet, dem eigenen Verbrauch zugeführt oder sonst weggebracht wird, ferner die nach Oesterreich eingeführte Kohle, wenn sie die Grenze überschreitet. Steuerpflichtig sind auch die eingeführten Preßkohlen und Koks; dagegen nicht die im Inlande erzeugten Briketts und Koks, weil bei diesen schon das Rohmaterial, die Kohle, versteuert wird. Für den Wert der Kohle, welcher der Steuer zugrunde liegt, ist der Verkaufspreis maßgebend. Für Kohle zum Betriebe von Schiffen oder Bahnen, ferner für Kohle zur Erzeugung von Öl, Fett, Wachs oder elektrischer Kraft, endlich für Kohle, welche im Hausbrand von Kleinwohnungen verbraucht wird, können Begünstigungen gewährt werden. Die Kohlensteuer soll am 31. Juli 1920 erlöschen. Der Ertrag der Kohlensteuer wird auf 140 bis 150 Millionen Kronen im Jahre veranschlagt.

#### Die Erhöhung der Zuckersteuer.

Die Verbrauchsabgabe von Zucker beträgt gegenwärtig 38 Kronen für den Meterzentner; die Regierungsvorlage setzt diese Abgabe um 16 Kronen hinaus, so daß sie 54 Kronen für den Meterzentner betragen wird. Gleichzeitig soll auch eine Nachversteuerung der im Verkehre befindlichen Zuckervorräte, welche über eine gewisse Mindestquantität hinausgehen, erfolgen. Die Vorlage enthält auch eine Verfügung, nach welcher der Zuckerpreis im freien Verkehre um keinen größeren Betrag gesteigert werden darf, als der Erhöhung der Steuer entspricht. Der Ertrag der Zuckersteuererhöhung wird auf 64 Millionen Kronen veranschlagt, so daß sich der Gesamtertrag der Zuckersteuer auf 216 Millionen Kronen stellen würde.

#### Die Weinsteuern.

Während die Kohlen- und die Zuckersteuer vom Ausschusse ohne Aenderung angenommen wurden, ist um die Weinsteuern ein heftiger Kampf entbrannt. Wein ist bisher in Oesterreich nur einer sehr niedrigen Steuer unterworfen gewesen. Die Weinsteuern betragen gegenwärtig in Wien, Triest und Kratau 8 Kronen und für Flaschenweine 16 Kronen für den Hektoliter, in den anderen Städten 7 Kronen 63 Heller. Auf dem offenen Lande beträgt die Weinsteuern 5 Kronen 94 Heller im Kleinvertriebe unter 56 Liter. Im Oktober 1917 wurde nun eine Vorlage eingebracht, nach welcher die Steuer für Obstwein und Obstmost 8 Kronen, dagegen für Wein, Weinmost, Beerwein, Malzwein und Met 32 Kronen vom Hektoliter betragen soll. Der Hausstrunk soll steuerfrei sein. Die Herstellung von Wein unterliegt der Kontrolle der Finanzbehörden und ebenso die Einfuhr von Wein aus Ungarn sowie aus dem Auslande. Die Erfassung des steuerpflichtigen Objektes soll beim Produzenten erfolgen, die Steuer soll bei der Anmeldung des Beginnes der Produktion entrichtet werden. Der Ertrag der Weinsteuern war von der Regierung mit 112 Millionen Kronen veranschlagt worden, was gegenüber dem bisherigen Ergebnisse der Steuer von nur 14 Millionen Kronen eine Erhöhung um 98 Millionen Kronen bedeutet hätte.

Gegen diese Regierungsvorlage machte sich eine scharfe Opposition geltend. Im Ausschusse war ursprünglich angeregt worden, beim Festhalten am Prinzip der Regierungsvorlage den Steuerfuß auf die Hälfte herabzusetzen. Im Monat Juni wurde nun eine Expertise abgehalten, auf Grund deren der Ausschuss zu dem Vorschlage gelangt, daß die Produktionsabgabe in eine Verbrauchsabgabe umgewandelt werden soll, die den Käufer trifft und zu bezahlen ist, bevor der Wein in den Verkehre gesetzt wird. Während nach der Regierungsvorlage der Produzent die Steuer zahlt, soll nach dem Ausschusseberichte die Weinsteuern wie die Bier- oder Zuckersteuer als Verbrauchssteuer im Preise des Weines vom Käufer bezahlt werden. Statt des gleichmäßigen Steuerfußes von 32 Kronen für Wein und 8 Kronen für Most soll eine prozentuelle Besteuerung nach dem Faktorenwerte vorgenommen werden, wobei ein Mindestfuß der Steuer bei einem bestimmten Preise vorgeschlagen wird, über den hinaus der Satz prozentual ansteigt. Für Obstwein soll ein Einheitsfuß von vier Kronen eingeführt werden. Diese Anträge des Referenten wurden von den agrarischen Mitgliedern des Finanzausschusses befürwortet. Dagegen hielt der Abgeordnete Kuranda, dem sich der Abgeordnete Doktor Renner angeschlossen, an dem Prinzip der fixen Besteuerung fest, beantragte jedoch an Stelle des Satzes von 32 Kronen einen solchen von 25 Kronen nebst einem Kriegszuschlage in der Höhe von 35 Kronen für die Dauer bis zwei Jahre nach Friedensschluß. Notgen soll die Abstimmung über die Weinsteuern erfolgen.

### Die Verhandlung über die Weinsteuern.

In der nachmittags unter Vorsitz des Domänenstellvertreters Dr. Fruban fortgesetzten Beratung des Finanzausschusses sprach zunächst Abgeordneter Kuranda, der das in den Referentenentwürfen niedergelegte Prinzip der prozentuellen Besteuerung nach verschiedenen Richtungen für gefährlich und die Steuereinhaltung und Kontrolle auf Grund desselben für zu kompliziert erachtet. Er tritt für das in der Regierungsvorlage enthaltene Prinzip der fixen Besteuerung ein und beantragt als Satz den Betrag von 25 K. (gegen 32 K. des Referentenentwurfes), jedoch nebst einem Kriegszuschlage für die Dauer bis zwei Jahre nach Friedensschluß in der Höhe von 35 K. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages und der Annahme des Prozentualprinzips beantragt er, daß als Steuergrundlage für den aus Freilagern weggebrachten Wein nicht, wie es im Antrage des Referenten heißt, der bezügliche Kaufpreis, sondern dieser nach Abschlag eines Betrages von 30 Prozent desselben zu gelten habe.

Abgeordneter Johann Mayer wendet sich gegen die vom Abgeordneten Kuranda für den fixen Satz vorgebrachte Begründung, und erklärt, auf dem Prinzip des prozentuellen Steuerfußes beharren zu müssen, dagegen bei Annahme dieser Basis dem Eventualantrage Kuranda, betreffend den 30prozentigen Abzug von dem Werte des aus Freilagern weggebrachten Weines, namens seiner Partei zuzustimmen.

Abg. Dr. Renner hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einführung neuer indirekter Steuern, insbesondere auf dem Gebiete der Getränke, nicht für geeignet, weshalb seine Partei in letzter Linie gegen das vorliegende Gesetz stimmen werde. An seiner möglichsten Verbesserung wolle er jedoch mitwirken. In dieser Beziehung müsse er sich zunächst gegen das ganze sowohl der Regierungsvorlage als auch dem Referentenentwurf zugrundeliegende System wenden, schon aus dem Grunde, weil der Umstand, daß hiedurch der Produzent entweder Besteuerung des Gebrauches im eigenen Haushalt entgehen wird, genügenden Grund bilden müßte, an die Stelle der geplanten Verkehrssteuer eine beim Produzenten zu erhebende Produktionssteuer zu setzen.

Die Freilassung des Hausstrunkes sei im Prinzip ein geschicktes Ansum und von jedem Standpunkte aus unbegreiflich. Da er aber überzeugt sei, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung und die Verwandlung der geplanten Steuer in eine Produktionssteuer nicht möglich sei, werde er vorbehaltlich seiner Schlussabstimmung in der dritten Lesung für den Antrag Kuranda auf Einführung einer fixen Steuer, und im Falle der Ablehnung für den Eventualantrag hinsichtlich der Behandlung des aus Freilagern verkauften Weines stimmen.

Die Abgeordneten Gladnik, Dr. Dulibic und Koslar begründen ihren ablehnenden Standpunkt unter Hervorhebung der schweren Schädigung der von ihnen vertretenen, insbesondere der durch die Kriegsergebnisse geschädigten Weingebiete.

Abg. Eizenhut unterstützt den vom Abg. Johann Mayer eingenommenen Standpunkt und polemisiert gegen die Abgeordneten Dr. Renner und Kuranda.

Abg. Dr. Kolischer erklärt sich für das Prinzip der Verbrauchssteuer, da selbst im Falle der Annahme des Antrages Kuranda dennoch auch bei den fixen Sätzen Abstufungen gemacht werden müßten. Er stellt einen Antrag, wonach Tresterwein von der Besteuerung ausgenommen werden soll, und einen Antrag, dahingehend, daß auch bei den nicht aus Trauben erzeugten Weinen und weinähnlichen Getränken das Prinzip der Verbrauchssteuer bei Festsetzung eines Minimalbetrages von 3 K. einzutreten hätte. Im übrigen erklärt er, für den Eventualantrag Kuranda, betreffend die Behandlung des Freilagereweines, stimmen zu wollen.

Nächste Sitzung morgen Donnerstag, 12. d., 10 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Abstimmung über die §§ 1 bis 4 und weitere Verhandlung über die Weinsteuern; 2. Resolution Mastalla, betreffend die hinreichende und rechtzeitige Belieferung der Zuckerfabriken mit Kohle; 3. Bericht des Abgeordneten Dr. Steinwender über die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerb- und Grundsteuer, zweiter Teil (Grundsteuer); 4. Bericht des Abgeordneten Dr. v. Oberleitner über dieselbe Regierungsvorlage, erster Teil (Erwerbsteuer); 5. Bericht des Abgeordneten Hummer über die Zündmittelsteuer.